

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 23/91

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend das Grundstück Gemarkung F [REDACTED], Flur 8,
Nr. 168

Beteiligte:

1. Roswitha S [REDACTED],
H [REDACTED] weg 68, R [REDACTED],

Antragstellerin im gericht-
lichen Verfahren, Berufungs-
und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Partner, K [REDACTED] -

2. Gemeinde R [REDACTED],
vertreten durch den Gemeindedirektor,
H [REDACTED] straße 229, R [REDACTED],

Antragsgegnerin im gericht-
lichen Verfahren, Berufungs-
und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

3. Regierungspräsident K [REDACTED],
Z [REDACTED] straße 4/8 und 10, K [REDACTED],

4. Kreissparkasse K [REDACTED],
N [REDACTED] 18/24, K [REDACTED]

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn sowie die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 17. Oktober 1991

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten
zu 1 gegen den Beschluß des Senats für
Baulandsachen des Oberlandesgerichts Köln
vom 2. August 1991 - 7 U 11/91 (Baul) -
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat
die Beteiligte zu 1 zu tragen.

Beschwerdewert: 186.450 DM

- 3 -

G r ü n d e

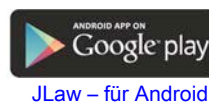
Die sofortige Beschwerde, mit der sich die Beteiligte zu 1 gegen die Zurückweisung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs und die Verwerfung ihrer Berufung als unzulässig wendet, hat keinen Erfolg.

Nach der Darstellung der Beteiligten zu 1 beruht die Versäumung der Berufungsfrist darauf, daß ihre erstinstanzliche Verfahrensbevollmächtigte, Rechtsanwältin H., es auftragswidrig unterlassen habe, den als zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten in Aussicht genommenen Rechtsanwalt von W. im Namen der Beteiligten zu 1 mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen. Zur Glaubhaftmachung hat sie eine eigene eidesstattliche Versicherung sowie eine solche ihres Ehemannes vorgelegt. Das Berufungsgericht hat eine eidesstattliche Versicherung der Rechtsanwältin H. eingeholt, in der diese bestreitet, von der Beteiligten zu 1 einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben. Die zu den Akten gereichten Schreiben der Rechtsanwältin H. an die Beteiligte zu 1 enthalten ebenfalls keinen Hinweis auf die Erteilung eines solchen Auftrages. Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht zutreffend zu dem Schluß gelangt, die Beteiligte zu 1 habe nicht glaubhaft gemacht, daß sie ohne ihr Verschulden verhindert gewesen sei, die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO). Auf die Frage, ob ein Verschulden der Rechtsanwältin H. der Beteiligten zu 1 deswegen nicht gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen sei, weil die Verfahrensbevollmächtigte das ihr erteilte Mandat mit Schreiben vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



27. Dezember 1990 niedergelegt hat (vgl. BGH, Beschluß vom
10. Juli 1985 - IVb ZB 102/84 - VersR 1985, 1185, 1186),
kommt es danach nicht an.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm